

# BGer 7B 589/2024 vom 23. Juli 2024

Bundesgericht, 2024-07-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_7B\\_589\\_2024](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_589_2024)

FR: TF 7B 589/2024 du 23 juillet 2024

IT: TF 7B 589/2024 del 23 luglio 2024

## Regeste

Strafvollzug mit Electronic Monitoring; Nichteintreten | Straf- und Massnahmenvollzug

## Erwägungen

### E. 1

Der Beschwerdeführer erhob mit Eingabe vom 25. Mai 2024 Beschwerde in Strafsachen gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich vom 15. April 2024.

### E. 2

Die Partei, die das Bundesgericht anruft, hat einen Kostenvorschuss zu bezahlen ( Art. 62 Abs. 1 BGG ).

### E. 3

Dem Beschwerdeführer wurde mit Verfügung vom 30. Mai 2024 eine Frist bis zum 14. Juni 2024 angesetzt, um dem Bundesgericht einen Kostenvorschuss von Fr. 800.-- einzuzahlen. Mit Verfügung vom 13. Juni 2024 wurde die Frist einmalig bis zum 25. Juni 2024 erstreckt. Da der Kostenvorschuss nicht einging, wurde dem Beschwerdeführer mit Verfügung vom 26. Juni 2024 die gesetzlich vorgeschriebene und nicht mehr erstreckbare Nachfrist zur Leistung des Kostenvorschusses bis zum 8. Juli 2024 angesetzt, da ansonsten auf das Rechtsmittel nicht eingetreten werde. Der Kostenvorschuss ging auch innert der angesetzten Nachfrist nicht ein, weshalb auf die Beschwerde androhungsgemäss gestützt auf Art. 62 Abs. 3 BGG im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten ist.

### E. 4

Der Beschwerdeführer ist kostenpflichtig ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.